



Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Nordfriesland

Carl-Heinz Christiansen
Sprecher der Kreisgruppe
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen
@bund-sh.de
Fon 04661-28 39

www.bund-nordfriesland.de

Datum: 8.09.2024

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
– Landesplanungsbehörde, Referat IV 64 –
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Per E-Mail: windenergiebeteiligung@im.landsh.de

- **Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zum Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 -- Änderung Kapitel 4.5.1 (Entwurf Juni 2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Nordfriesland begrüßt die Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

Wir beziehen uns auch auf die Gesamtstellungnahme des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein und teilen dessen Aussagen vollumfänglich. In der folgenden Stellungnahme gehen wir im Weiteren auf Punkte ein, die sich auf den Kreis Nordfriesland beziehen.

Allgemeines:

Für den BUND Nordfriesland gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND Nordfriesland den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Sofern der Ausbau auch weiterhin natur- und umweltverträglich gestaltet wird, ist der BUND Nordfriesland bereit, diesen weiterhin mitzutragen. Die Politik spricht hier gerne vom „Windfrieden“. Den Erhalt des „Windfriedens“ sollte auch die Landesregierung Schleswig-Holstein mit dieser Planung verfolgen und bedenken, dass besonders Nordfriesland bereits jetzt mit seinen Vorranggebieten einen überproportional hohen Anteil für den Ausbau der Windkraft beiträgt.

Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen.

Das kürzlich in Kraft getretene Nature-Restoration-Law der EU fordert innerhalb von zwei Jahren einen Plan, wie mindestens 20 % der Landesfläche bis 2030 in einen guten ökologischen Zustand versetzt wird. Die Förderung von Arten und Wiederherstellung von Lebensräumen gemäß dem Nature-Restoration-Law der EU setzen nicht zu kleine Lebensräume und Flächenkulissen voraus, die von WEA freigehalten werden.

Ebenso ist der Artikel 20a Grundgesetz zu berücksichtigen, der da lautet: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“* Und ebenso der Artikel 11 der Landesverfassung-SH, der da lautet: *„Die natürlichen Grundlagen des Lebens sowie die Tiere stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.“*

Dieser Schutz hat sich grundsätzlich auf alle natürlichen Lebensgrundlagen zu erstrecken. Eine Fokussierung nur auf den Ausbau der Windenergie unter Vernachlässigung des Artenschutzes ist unzulässig.

Netzkapazität

Im LEP-Wind 2020 war unter Punkt 2.5.2.17 die Netzkapazität als Abwägungskriterium aufgeführt. Die regionale Aufnahmekapazität der Netze wurde als zusätzliches Abwägungskriterium herangezogen, um weitere Windausbauplanungen vordringlich in Gebieten zu befördern, in denen noch hinreichende Aufnahmekapazitäten bestanden und um keine zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene erforderlich werden zu lassen. Der Punkt Netzkapazität ist jetzt ohne Begründung entfallen. Wir weisen darauf hin, dass bereits beim jetzigen Ausbauzustand die Einspeisekapazität an der Westküste an ihre Grenzen stößt und das, obwohl die Westküstenleitung noch nicht als Transitleitung fungiert. Ein Ansteigen der Abschaltzeiten wird in der Bevölkerung zu einem Schwinden der Akzeptanz führen.

Der BUND Nordfriesland fordert, die regionalen Netz- und Einspeisekapazitäten bei der Ausweisung von Vorrangflächen zu berücksichtigen, um die Abschaltungen der WEA und die damit verbundenen Kosten für die Stromverbraucher*innen nicht steigen zu lassen.

zu Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO):

Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land

4.5.1 Windenergie an Land

1 G Verfolgtes Planungsziel

Als Planungsziel wird die Ausweisung von mindestens 3 % der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie genannt. Da kein maximaler Wert genannt wird, können somit auch 4, 5 oder noch mehr Prozent der Landesfläche ausgewiesen werden. Da seitens des Bundesgesetzgebers für Schleswig-Holstein ein Kontingent von 2 %, bei der in SH angewandten Rotor-In-Regelung 3,1 bis 3,3 % gefordert wird, sollte dieses als Planungsziel genannt werden. Eine gesetzliche Notwendigkeit einer Überschreitung der Bundesvorgabe besteht nicht. Um einer Zielverfehlung vorzubeugen, kann ein entsprechender Puffer vorgesehen werden.

Da im Planungsraum I bereits jetzt 2,89 % des Planungsraumes als Wind-Vorranggebiete ausgewiesen sind, bzw. bis zur Aufhebung per Gerichtsurteil waren, und diese bereits größtenteils bebaut sind, hat der Planungsraum I sein Soll bereits fast erfüllt. Im Kreis Nordfriesland dürften die angestrebten 3 % bereits mehr als erfüllt sein. Dies ist bei der Ausweisung der neuen Vorranggebiete zu berücksichtigen.

Der BUND Nordfriesland fordert, dass als Planungsziel nicht ein Mindest-Wert, sondern ein Maximal-Wert formuliert wird und das der bereits vorhandene, überproportional hohe Flächenanteil an Vorranggebieten berücksichtigt wird.

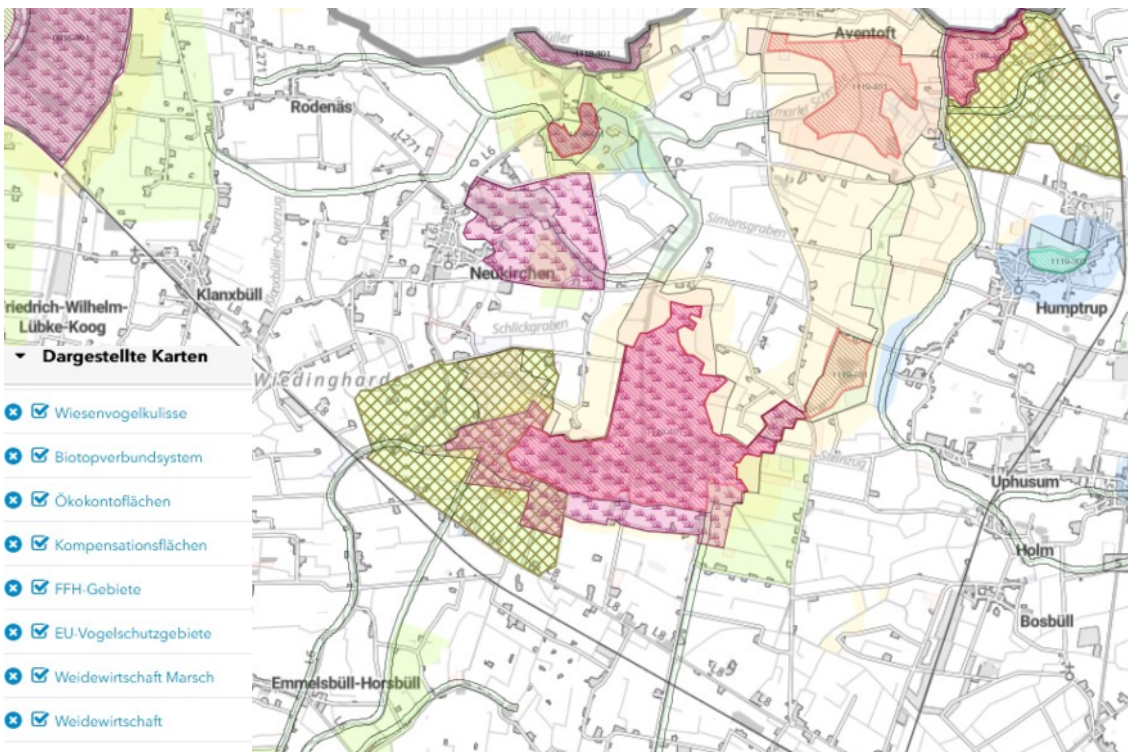
Der BUND SH begrüßt, dass im Küstenmeer keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden sollen. Dies muss weiterhin ausgeschlossen bleiben.

4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz

13 G Landschaftsschutzgebiete

Nach dem BNatSchG ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) grundsätzlich möglich. Von dieser Möglichkeit sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Gerade auf dem Festland im Kreis Nordfriesland gibt es nur wenige ausgewiesene LSG, aber bereits heute eine starke Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen. Die bestehenden LSG und das Gebiet des durch Gerichtsurteil aufgelösten LSG „Wiedingharde- und Gotteskoog“ sind die letzten großflächigen windkraftfreien Gebiete auf dem Festland an der Westküste.

Wie die Karte zeigt, kommt dem ehemalige LSG „Wiedingharde- und Gotteskoog“ mit den Vogelschutz- und FFH-Gebieten, der Wiesenvogelkulisse, den über 400 ha extensiver Weidewirtschaft und dem Biotopverbundsystem eine besonders hohe Bedeutung für den Artenschutz zu. Besonders das Gebiet zwischen Gotteskoogsee - Haasberger-See und Humptrup - Neukirchen ist als Naturraum besonders wertvoll. Zu beachten ist aber auch die Wechselwirkung zwischen diesem Gebiet, dem NSG Rickelsbüller-Koog und der Tonderner Marsch als Teil des Nationalpark Wattenmeer auf dänischer Seite.



Quelle: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/> Karten

Auch landschaftlich vermittelt das ehemalige LSG „Wiedingharde- und Gotteskoog“ als eines der letzten großflächig WEA-freien Gebiete den ursprünglichen Charakter einer weiten Marschlandschaft – geprägt durch Weite und Horizont. Im Zusammenhang mit dem international bekannten Nolde-Museum bei Neukirchen spricht man nicht umsonst von der „Nolde-Landschaft“ und dem „Nolde-Himmel“. Seit dem EEG 2023 und mit dem dort formulierten überragenden öffentlichen Interesse für die Windenergie sind Landschaftsbild und Denkmalschutz in der Schutzgüterabwägung zwar nachrangig, in der Abwägung aber auch nicht bedeutungslos und sollten angemessen berücksichtigt werden.

Im ehemalige LSG „Wiedingharde- und Gotteskoog“ findet auch Tourismus statt. Das Gebiet ist eine naturnahe Oase der Ruhe und Erholung für Einheimische und Touristen. Es ist eine Gegenwelt zur urbanen und industrialisierten Landschaft. Auch wenn WEA nicht dazu führen müssen, dass der Tourismus einbricht, so ist doch auch dieser Aspekt in der Abwägung zu bedenken, denn die Qualität von Natur und Landschaft wird durch große WEA erheblich verändert.

Der BUND Nordfriesland ist davon überzeugt, dass in Schleswig-Holstein die notwendige Menge an erneuerbarer Energie erzeugt werden kann, ohne dabei die Hotspots der Natur und Landschaft wie die bestehenden LSG und das ehemalige LSG „Wiedingharde- und Gotteskoog“ für die Windenergie in Anspruch nehmen zu müssen.

Der BUND Nordfriesland fordert, Vorrangflächen Windenergie in Nordfriesland nicht in bestehenden und ehemaligen LSG auszuweisen. Die bestehenden und

ehemaligen LSG an der Westküste sind unbedingt von Windenergieanlagen frei zu halten, um an der Westküste die letzten windkraftfreien Landschaftsgebiete zu erhalten. Dies dient auch der Akzeptanz in der dortigen Bevölkerung und der Möglichkeit bestehende und zukünftige Artenhilfsprogramme umzusetzen.

4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

4 Z Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Umgebungsbereich

Das Land SH trägt eine besondere Verantwortung für das als UNESCO Weltnaturerbe ausgezeichnete Wattenmeer. Der BUND SH begrüßt die Freihaltung des Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der Halligen, da es sich um einen Schwerpunktbereich als Lebensraum für Rast- und Zugvögel sowie eine Zone mit besonderem Erholungswert handelt.

6 Z Wälder und Umgebungsbereiche

Der BUND Nordfriesland begrüßt, dass die Errichtung von WEA im Wald weiterhin ausgeschlossen ist, denn mit einem Waldanteil von gut 4 % gehört Nordfriesland zu den waldärmsten Regionen Deutschlands.

Im Landeswaldgesetz-SH § 1 (1) heißt es: „Der Wald in Schleswig-Holstein gehört zu den Naturreichtümern des Landes, ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und bietet unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.“

Ein Abstand einer WEA zum Wald von nur 30 m ist besonders in Bezug auf den Vogel- und Fledermausschutz viel zu gering bemessen, da gerade der Waldrand und die angrenzenden Flächen als Leitlinien und die angrenzenden Flächen zur Nahrungssuche genutzt werden. Da Nordfriesland mit einem Waldanteil von rund 4 % der Kreisfläche sehr waldarm ist und die Wälder z.T. auch nur sehr kleinflächig sind, übernehmen sie eine wichtige Aufgabe im Biotopverbund. So heißt es im Kapitel 3.3.5 Biotopschutz in der Anlage 3 auf Seite 42: *„Vor allem kleinere Waldparzellen erfüllen wichtige Inselfunktionen innerhalb der offenen Agrarlandschaft. Waldränder sind von besonderer ökologischer Bedeutung als Schnittstelle zum Offenland, zudem sehr artenreich und bieten wichtige Rückzugsräume.“*

Die Errichtung einer WEA so nah an einem Wald, dass die Rotorblattspitze in einem Abstand von nur 30 m an den Bäumen vorbeirauscht, erzeugt eine erhebliche Geräuschkulisse, Verwirbelungen der Luft und Schattenwurf, die tief in den Wald hineinwirken und dadurch massiv auf den Lebensraum der Tiere einwirken. Waldränder warten typischerweise mit einer reichhaltigen Biozönose auf. Entsprechend werden Organismen in signifikantem Ausmaß getötet, die in den angrenzenden Freiflächen auf Nahrungssuche sind. Auch wird der Erholungswert des Waldes für den Menschen

erheblich beeinträchtigt. Diese Wirkungen sind unabhängig davon, ob es sich um einen Naturwald, einen „normalen“ Wald oder Forst handelt.

Ein Waldabstand von nur 30 m widerspricht dem Ziel der Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) und dem Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume und der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien nicht zu Lasten der Biologischen Vielfalt (Biodiversitätsstrategie), (siehe Tabelle 2 in der Anlage 3).

Bei vorhanden Naturwäldern ist ein Waldabstand von 100 m vorgesehen. Daraus folgt, dass ein „normaler“ Wald zukünftig nicht zum Naturwald entwickelt werden kann. Als Maßnahme zum Arten- und biologischen Klimaschutz sind jedoch alle Wälder in Richtung Naturwald zu entwickeln. Diese Möglichkeit wird durch den geringen Abstand von 30 m verbaut.

Der BUND Nordfriesland sieht ebenfalls die Gefahr, dass brennende Windräder bzw. Teile davon in den Wald stürzen könnten, was eine Waldbrandgefahr darstellt. Der Abstand von 30 Meter zur Hausbebauung ist aus diesen Gründen im § 20 LWaldG verankert: „Abstand baulicher Anlagen zum Wald (1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.“ Diese Regelung kannte noch nicht Windkraftanlagen mit Höhen über 200 Metern und Rotorblättern mit 70 Metern Länge.

Der BUND Nordfriesland fordert einen Waldabstand von mindestens 200 m, um die Auswirkungen einer WEA auf die Lebensgemeinschaft Wald und den Erholungsraum Wald zu minimieren und um die Entwicklungsmöglichkeiten zu mehr Naturwäldern nicht zu blockieren.

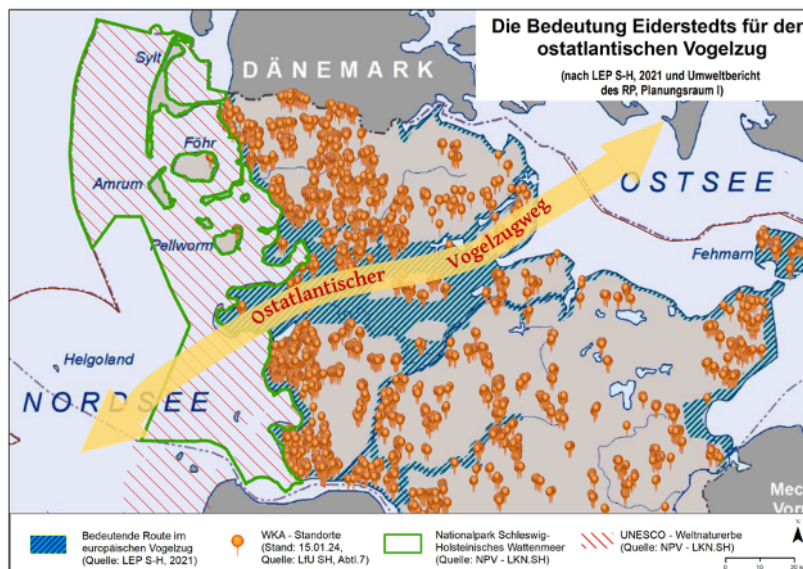
9 Z Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel

Der BUND Nordfriesland begrüßt die Freihaltung eines Küstenstreifens von WEA, da besonders der Küstenstreifen als Leitlinie des Vogelzuges dient. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die schwankende Breite des Küstenstreifens. Es wird der Anschein erweckt, dass er besonders da schmaler wird bzw. abknickt, wo der Streifen an bestehende Windparks grenzt, z.B. den Friedrich-Wilhelm-Lübcke-Koog und südlich Dagebüll.

Der BUND Nordfriesland fordert eine Überprüfung der Linienführung.

15 Z Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung und G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung

Der BUND Nordfriesland begrüßt die Freihaltung der Hauptachsen überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung von WEA.



Zusätzlich zu den in der Begründung aufgeführten Zugachsen gehört auch die Halbinsel Eiderstedt. In der Vergangenheit wurde Eiderstedt regionalplanerisch von WEA weitgehend freigehalten. Dies muss auch zukünftig so bleiben. Die dafür maßgeblichen Gründe des Schutzes von Biodiversität und Landschaft teilen wir. Ihr Gewicht hat sich in den letzten Jahren sogar weiter verstärkt. Der global bedeutsame ostatlantische Vogelzugweg kreuzt Schleswig-Holstein. Er wird dabei von der Elbe bis nach Dänemark jedoch durch eine dichte Kette von WEA behindert. Eiderstedt stellt den letzten, noch weitgehend offenen Korridor dar.

Eiderstedt mit seiner offenen Landschaft und seinem hohen Grünlandanteil ist Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet für zahlreiche Wasser- und Wiesenvogelarten. Die Halbinsel ist seeseitig umgeben vom EU-Vogelschutzgebiet und vom Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (welches den Nationalpark einschließt). Im nordwestlichen Teil Eiderstedts befindet sich das 6.704 ha große EU-Vogelschutzgebiet Eiderstedt. Neue Windkraftanlagen auf Eiderstedt würden also nicht nur in einem per se vogelreichen Gebiet entstehen, sondern auch zwangsläufig in räumlicher Nähe zu oder gar zwischen Vogelschutzgebieten. Es bestünde die Gefahr, dass deren Schutzzweck durch eine Häufung von großen vertikalen Anlagen in der Umgebung ernsthaft beeinträchtigt wird.

Auch die Umgebung von Oldenswort ist in den Schutz von Vogelzug und Wiesenvogel einzubeziehen.

Eiderstedt weist eine einzigartige Kulturlandschaft auf – geprägt durch Weite, Horizont und ungetrübten Blick auf Kirchtürme, Haubarge und Marschköge. Seit dem EEG 2023 und mit dem dort formulierten überragenden öffentlichen Interesse für die Windenergie sind Landschaftsbild und Denkmalschutz in der Schutzgüterabwägung zwar nachrangig, in der Abwägung aber auch nicht bedeutungslos und sollten angemessen berücksichtigt werden.

Eiderstedt lebt vom Tourismus. Die Halbinsel ist eine naturnahe Oase der Ruhe und Erholung für Einheimische und Touristen. Das Alleinstellungsmerkmal ist: Gegenwelt zu urbanen und industrialisierten Landschaften. Auch wenn WEA nicht dazu führen müssen, dass der Tourismus einbricht, so ist doch auch dieser Aspekt in der Abwägung zu bedenken, denn die Qualität von Natur und Landschaft wird durch große WEA erheblich verändert.

Der BUND Nordfriesland ist davon überzeugt, dass in Schleswig-Holstein die notwendige Menge an erneuerbarer Energie erzeugt werden kann, ohne dabei Hotspots der Natur und der Vogelwelt wie Eiderstedt für die Windenergie in Anspruch nehmen zu müssen.

Der BUND Nordfriesland fordert, die Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs grundsätzlich frei von WEA zu halten, denn dort ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht.

Der BUND Nordfriesland fordert, den Bau von weiteren WEA auf der Halbinsel Eiderstedt auszuschließen und der besonderen Natur und Landschaft dort den notwendigen Schutz zu gewähren.

Der aktuellen Besorgnis des UNESCO-Welterbekomitees über die Kumulierung von Plänen und Projekten mit potenziellen negativen Auswirkungen innerhalb und in der Nähe vom Weltnaturerbe Wattenmeer ist Rechnung zu tragen, um eine Rüge oder sogar die Aberkennung des Weltnaturerbestatus des Wattenmeeres zu vermeiden.

16 Z Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten und G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten

Der BUND Nordfriesland begrüßt die Freihaltung der Wiesenvogel-Brutgebiete, denn dort ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht

Es ist nicht dargelegt, auf welcher Grundlage die Differenzierung zwischen „besonders hohen“ und „mit hohen“ Siedlungsdichten basiert. Dies ist nachzuholen.

An der Westküste ist besonders die Halbinsel Eiderstedt mit seiner offenen Landschaft und seinem hohen Grünlandanteil Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet für zahlreiche Wasser- und Wiesenvogelarten. Die Halbinsel ist seeseitig umgeben vom EU-Vogelschutzgebiet und vom Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (welches den Nationalpark einschließt). Im nordwestlichen Teil Eiderstedts befindet sich das 6.704 ha große EU-Vogelschutzgebiet Eiderstedt. Neue Windkraftanlagen auf Eiderstedt würden also nicht nur in einem per se vogelreichen Gebiet entstehen, sondern auch zwangsläufig in räumlicher Nähe zu oder gar zwischen Vogelschutzgebieten. Es bestünde die Gefahr, dass deren Schutzzweck durch eine Häufung von großen vertikalen Anlagen in der Umgebung ernsthaft beeinträchtigt wird.

Auch die Umgebung von Oldenswort ist in den Schutz von Vogelzug und Wiesenvogel einzubeziehen.

Auch die Eider-Treene-Sorge-Niederung ist aufgrund ihrer Wichtigkeit als Wiesenvogelbrutgebiet unbedingt von WEA frei zu halten.

Der BUND Nordfriesland fordert, Wiesenvogel-Brutgebiete grundsätzlich frei von WEA zu halten, denn dort ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht.

Der BUND Nordfriesland fordert, den Bau von weiteren WEA auf der Halbinsel Eiderstedt auszuschließen und der besonderen Natur und Landschaft dort den notwendigen Schutz zu gewähren.

18 G Nordfriesische Inseln

Der BUND Nordfriesland begrüßt die Freihaltung der nordfriesischen Inseln von WEA, denn dort ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Es bestehen zahlreiche Wechselbeziehungen zwischen den Inseln und dem UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer. So bieten die Inseln u.a. überlebenswichtige Brutplätze für viele Vogelarten des Nationalparks. Zukünftig kommt den Inseln auch eine noch größere Bedeutung für den Wiesenvogelschutz zu.

Da dieser Punkt nur ein Grundsatz und kein Ziel ist, muss er nicht unbedingt befolgt werden. Eine weitere Abschwächung erfolgt durch die Formulierung „in der Regel“.

Der BUND Nordfriesland fordert, diesen Punkt als Ziel zu formulieren und „in der Regel“ zu streichen.

Fazit:

Der BUND Nordfriesland fordert, die Energiewende und die Förderung des Natur- und Artenschutzes zu verknüpfen. Die Ausweisung der Vorrangflächen Windenergie darf nicht zu einer weiteren Verschlechterung des Zustandes der Biodiversität führen. Ausgleichs- und Ersatzzahlungen müssen der Natur vor Ort zugutekommen.

Der BUND Nordfriesland ist überzeugt, dass in Schleswig-Holstein die notwendige Menge an erneuerbarer Energie erzeugt werden kann, ohne dabei Hotspots der Natur, der Halbinsel Eiderstedt, der Inseln, der Eider-Treene-Sorge-Niederung, der Landschaft Wiedingharde-Gotteskoog und der bestehenden Landschaftsschutzgebiete für die Windenergie in Anspruch nehmen zu müssen.

Die derzeit noch hohe Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nur erhalten werden, wenn eine Berücksichtigung hochwertiger Landschaftsräume und eine Förderung des Natur- und Artenschutzes erfolgt.